

3080 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Malaysia über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Im gegenständlichen Abkommen ist vorgesehen, daß jede Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei fördert. Insbesondere erleichtert jede Vertragspartei die Erteilung der notwendigen Genehmigung kommerzieller und administrativer Art im Zusammenhang mit solchen Investitionen sowie mit der Fortführung mit Lizenzverträgen und Technischer Hilfe sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Beratern und sonstigem qualifizierten Personal. Die Behandlung der Investitionen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei darf nicht ungünstiger sein als jene, die Staatsangehörigen oder Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zugestanden wird. Eine Enteignung, Verstaatlichung oder ähnliche Maßnahmen dürfen nur im öffentlichen Interesse und gegen prompte angemessene und tatsächlich verwertbare Entschädigung vorgenommen werden. Weiters gestatten die Vertragsparteien, daß für die verschiedensten Arten von Erträgen ein Transfer ohne ungebührliche Verzögerung gewährleistet ist. Auch beim Transfer der Erträge soll die Meistbegünstigung gewährt werden.

Das Abkommen soll auch auf Investitionen Anwendung finden, die vor seinem Inkrafttreten vorgenommen wurden. Die Geltungsdauer des Abkommens ist mit 10 Jahren befristet. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Für den Fall, daß keine Kündigung des Abkommens erfolgt, verlängert sich das Abkommen nach Ablauf der 10 Jahre um weitere 10 Jahre. Investitionen, die während der Geltungsdauer des Abkommens vorgenommen wurden, genießen den Schutz für eine weitere Periode von 10 Jahren.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3080 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Malaysia über die Förderung und den Schutz von Investitionen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 01 29

T m e j
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r
Obmannstellvertreter